

ANTRAG 1

Verbesserter Schutz vor regelmäßiger Mehrarbeit

Nach den geltenden Bestimmungen im Arbeitszeitgesetz sind teilzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen zur Leistung der vereinbarten Mehrarbeit nur dann verpflichtet, wenn im Anlassfall erhöhter Arbeitsbedarf vorliegt oder Vor- und Abschlussarbeiten notwendig sind und keine berücksichtigungswürdigen Interessen entgegenstehen. Sowohl das Ausmaß an geleisteter Mehrarbeit wie auch zahlreiche Anfragen von betroffenen ArbeitnehmerInnen, unter welchen Bedingungen sie die von ihnen verlangte Mehrarbeit verweigern können, bestätigen, dass diese gesetzliche Bestimmung keinen effizienten Schutz vor regelmäßiger Mehrarbeit bietet. An dieser unbefriedigenden Situation hat sich auch durch die Einführung des Mehrarbeitszuschlages seit 1. 1. 2008 nichts geändert. Im Sinne einer verbesserten Planbarkeit von Arbeitszeit und Freizeit sind daher die Schutzbestimmungen für teilzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen insbesondere wie folgt zu ändern:

- Konkrete Verweigerungsrechte für ArbeitnehmerInnen bei regelmäßig angeordneter Mehrarbeit, einschließlich eines grundsätzlichen Widerrufsrechts einer Mehrarbeitsverpflichtung, die etwa bei Abschluss des Arbeitsvertrages vereinbart wurde.
- Neuregelung des Mehrarbeitszuschlages, insbesondere mit dem Ziel, bisher praktizierte Umgehungshandlungen (z. B. häufige vom Arbeitgeber initiierte Arbeitszeitausmaßanpassungen) auszuschließen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, entsprechende Änderungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu initiieren, um damit einen **wirkungsvollen Schutz vor regelmäßig angeordneter Mehrarbeit** herzustellen.

Graz, am 16. Juni 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG 2

Keine Flexibilisierung der Arbeitszeit auf Kosten der ArbeitnehmerInnen

Die Novelle des Arbeitszeitgesetzes im Jahre 1997 hat auf der Grundlage der Kollektivverträge die Möglichkeit eröffnet, branchenspezifisch Flexibilisierungsmodelle für die Normalarbeitszeit umzusetzen. Damit sollten einerseits die Unternehmen in die Lage versetzt werden, möglichst kostengünstig auf schwankende Kapazitätserfordernisse reagieren zu können und andererseits sollte sichergestellt werden, dass für die betroffenen ArbeitnehmerInnen faire Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Zeitzuschläge für erhöhte Wochenarbeitszeiten) je nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten in den einzelnen Branchen getroffen werden können.

Diese Strukturänderung im österreichischen Arbeitszeitrecht hat in den vergangenen zwei Jahrzehnten dazu geführt, dass viele Kollektivverträge entsprechende Flexibilisierungsmaßnahmen umgesetzt haben. Nach wie vor ist festzustellen, dass in vielen Unternehmen nicht einmal die bestehenden Flexibilisierungsmöglichkeiten genutzt werden, jedoch gleichzeitig die Forderung nach mehr Arbeitszeitflexibilität erhoben wird.

Es ist daher davon auszugehen, dass nicht die Flexibilität an sich gemeint ist, sondern, dass insbesondere bei Arbeitszeiten von über 10 Stunden pro Tag, die im Auftrag des Arbeitgebers geleistet werden, die bisher zustehenden Überstundenzuschläge wegfallen sollen. Derartige Überlegungen sind nicht nur im Interesse der betroffenen ArbeitnehmerInnen entschieden zurückzuweisen, sondern auch aus gesamtwirtschaftlichen Erwägungen abzulehnen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass bei **allfälligen Änderungen der Arbeitszeitbestimmungen keine Entgeltansprüche (Überstundenzuschläge) entfallen.**

Graz, am 16. Juni 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 3

Schwerarbeit

Eine Schwerarbeitspension kann frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn 45 Versicherungsjahre vorliegen und innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Stichtag zumindest 10 Schwerarbeitsjahre liegen.

Zudem gibt es für bestimmte Jahrgänge eine Hacklerregelung bei Schwerarbeit, welche unter anderem ebenfalls in den letzten 20 Jahren 10 Schwerarbeitsjahre voraussetzt und es Frauen ermöglicht, derzeit mit 55 Jahren in Pension zu gehen.

Häufig wird in den jüngeren Jahren Schwerarbeit geleistet, die im fortgeschrittenen Alter aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht mehr erbracht werden kann. Die derzeitige Regelung lässt jedoch jede Arbeit, die jemand vor mehr als 20 Jahren geleistet hat, für die Schwerarbeitspension bzw. Hacklerregelung bei Schwerarbeit unberücksichtigt. Als weitere Möglichkeit soll das Vorliegen von 20 Jahren Schwerarbeit im Laufe des gesamten Erwerbslebens vorgesehen werden.

Welche Tätigkeiten als Schwerarbeit zu qualifizieren sind, regelt die Schwerarbeitsverordnung.

Ausschließlicher Nachtdienst zählt nicht als Schwerarbeit. Dies obwohl die gesundheitsschädigende Wirkung und die enormen Belastungen des sozialen Lebens durch Nachtarbeit und deren Folgen arbeitsmedizinisch erwiesen sind. Auch regelmäßige Nachtarbeit ist besonders belastend und soll daher ohne zusätzlich erschwerende Qualifizierungen als Schwerarbeit anerkannt werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung daher auf,

- Gesetzesänderungen zu initiieren, wonach für die Schwerarbeitspension bzw. die Hacklerregelung bei Schwerarbeit **alternativ das Vorliegen von 240 Monaten Schwerarbeit im Laufe des gesamten Erwerbslebens** ausreichen und
- eine Verordnungsänderung zu initiieren, wonach auch **ausschließliche Nachtarbeit als Schwerarbeit** gilt.

Graz, am 16. Juni 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG 4

Überführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Bundeskompetenz

Ziele der Mindestsicherung sind die verstärkte Bekämpfung und Vermeidung von Armut sowie sozialer Ausschließung unter Festlegung einheitlicher Mindeststandards österreichweit.

Derzeit gibt es eine 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern, welche die Mindeststandards regelt. Die Erbringung weitergehender Leistungen oder die Einräumung günstigerer Bedingungen bleibt jedem Bundesland unbenommen.

Das Ziel der Harmonisierung wurde nie erreicht, die Regelungen sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Es ist in der Vergangenheit auch vorgekommen, dass manche Bundesländer die 15a B-VG Vereinbarung nicht vollständig umgesetzt haben. Bedingt durch die Flüchtlingsproblematik überlegen zudem immer mehr Bundesländer ihre landesgesetzlichen Regelungen über die Mindestsicherung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte zu ändern. Stark differenzierte Leistungen sind vor allem im Hinblick auf die genannten Personengruppen zu befürchten und würden starke Wanderbewegungen innerhalb Österreichs auslösen.

Verhindern könnte dies eine ausschließliche Kompetenz des Bundes zur Regelung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung; dann wären die Leistungen in ganz Österreich einheitlich geregelt. Auch die weiteren in den einzelnen Landesgesetzen enthaltenen Unterschiede sprechen für eine alleinige Bundeskompetenz.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung daher auf, eine Verfassungsänderung zu initiieren, wonach die Bedarfsorientierte Mindestsicherung **zur Gänze in die Kompetenz des Bundes** verlagert wird.

Graz, am 16. Juni 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 5

Widerrufsrecht bei einvernehmlichen Auflösungen

Im Rahmen der Beratungstätigkeit der Arbeiterkammer ist immer wieder festzustellen, dass ArbeitnehmerInnen aus den unterschiedlichsten Motiven (z. B. Vermeidung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Eliminierung des Kündigungsschutzes, angedrohter Ausschluss der Wiedereinstellung, etc.) von ArbeitgeberInnen dazu bewogen werden, kurzfristig das Arbeitsverhältnis einvernehmlich aufzulösen. Ebenso kommt es vor, dass ArbeitnehmerInnen unter Androhung sonstiger arbeitsrechtlicher Maßnahmen (z. B. Entlassung) der vermeintlich besseren einvernehmlichen Auflösung ohne vorherige Beratung mit dem Betriebsrat oder einer Interessenvertretung zustimmen. Nicht nur, dass in der Regel damit das Arbeitsverhältnis rechtswirksam beendet wird, sind auch die Vereinbarungen hinsichtlich der Beendigungsansprüche nicht immer fair gestaltet.

Um eine ausreichende Information über die konkrete Rechtslage und allfälliger Beendigungsansprüche für die betroffenen ArbeitnehmerInnen sicherzustellen, ist daher eine vorherige Beratung durch den Betriebsrat (bei überlassenen Arbeitskräften sowohl vom Betriebsrat des Beschäftigter – wie auch des Überlasserbetriebes) oder der zuständigen freiwilligen bzw. gesetzlichen Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen verpflichtend vorzusehen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung zu initiieren, wodurch ein **Beratungsrecht der ArbeitnehmerInnen vor einer einvernehmlichen Auflösung der Arbeitsverhältnisse** verankert wird und die ArbeitnehmerInnen das Recht haben, in den Fällen, in denen diese Beratung nicht stattgefunden hat, die vereinbarte **Auflösung des Arbeitsverhältnisses binnen angemessener Frist zu widerrufen.**

Graz, am 16. Juni 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 6

Änderung der Kinderbetreuungsgeld-Variante

Der § 26 a Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) sieht vor, dass die gewählte Kinderbetreuungsgeld-Variante innerhalb von 14 Kalendertagen ab erstmaliger Antragstellung geändert werden kann.

Die Leistungsmittelteilung des Versicherungsträgers erfolgt jedoch im Regelfall erst nach ca. 3 Wochen nach der Antragstellung.

Die Beratungspraxis zeigt auf, dass die AntragstellerInnen im Regelfall erst nach Leistungsmittelteilung bemerken, dass sie die falsche Variante gewählt haben und somit die Änderungsmöglichkeit zu diesem Zeitpunkt bereits verstrichen ist.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass eine **Änderung der Kinderbetreuungsgeld-Variante 14 Tage nach Leistungsmittelteilung des Versicherungsträgers möglich ist.**

Graz, am 16. Juni 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 7

Vorbereitungskurse Lehrabschlussprüfung

Im Jahr 2015 traten rund 7.500 Lehrlinge in der Steiermark zur Lehrabschlussprüfung (LAP) an, davon haben 14 % nicht bestanden. Vergleichsweise scheiterten bei der Matura in der Steiermark heuer nur 2,4 %. Trotzdem wurde dieses Ergebnis als schlecht bewertet. Darüber hinaus sind nach der Studie „Antrittswahrscheinlichkeit zur LAP“ ein Viertel der Lehrlinge in der Hochrisikogruppe überhaupt nicht bereit, zur LAP anzutreten. Nach dieser Studie schätzen die LAP mehr als drei Viertel der Lehrlinge als „eher schwer“ bzw. „sehr schwer“ ein.

Daher muss neben einer qualitativ höherwertigen Ausbildung auch die höchstmögliche Unterstützung der Lehrbetriebe für die Lehrabschlussprüfung aufgebracht werden. Lehrlinge und Lehrbetriebe haben derzeit die Möglichkeit, um Förderung der Kosten der Vorbereitungskurse anzusuchen. Jedoch ist die Förderung mit € 250,-- limitiert. Die tatsächlichen Kosten übersteigen oftmals diese Grenze. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Dienstfreistellung. Eine Urlaubsvereinbarung ist einseitig nicht durchsetzbar.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Änderung des Berufsausbildungsgesetzes in der Form zu initiieren, dass Lehrlinge **für Vorbereitungskurse Anspruch auf Dienstfreistellung für die jeweilige Dauer sowie auf vollen Kostenersatz** haben.

Graz, am 16. Juni 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 8

Studienbeihilfen

Der Bericht zur sozialen Lage der Studierenden 2016 stellt fest, dass mehr als ein Viertel der Studierenden sogenannte SpäteinsteigerInnen sind, die also entweder erst zwei Jahre nach der Matura in ein Studium einsteigen, oder überhaupt im zweiten Bildungsweg ein Studium beginnen. Rund 61 % der Studierenden sind gezwungen, einer Erwerbstätigkeit von durchschnittlich fast 20 Stunden pro Woche nachzugehen, um ihr Studium (mit) zu finanzieren. SpäteinsteigerInnen arbeiten sogar noch mehr, nämlich 26 Wochenstunden, da sie zumeist keinen Anspruch auf Studienbeihilfe bzw. Familienbeihilfe haben. Anspruch auf Familienbeihilfe besteht lediglich bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Dazu gibt es nur wenige Ausnahmen zur Verlängerung. Die Studien dauern naturgemäß länger, wenn sie durch Arbeit finanziert werden müssen. Zwei Drittel der Studierenden bekommen daher nach dem Auslaufen der Familienbeihilfe gar keine Förderung mehr. Durch die derzeitige Gesetzeslage sind Kinder aus einkommensschwächeren oder ArbeiterInnenfamilien besonders gefährdet, kein Studium aufnehmen zu können oder es vorzeitig abbrechen zu müssen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Änderung des Studienförderungsgesetzes bzw. des Familienlastenausgleichsgesetzes in folgenden Punkten zu initiieren:

- **Erhöhung der Studienbeihilfen,**
- **Anhebung der Einkommensgrenzen** für die Studienbeihilfen,
- **Anhebung der Höchststudienbeihilfe,**
- **Adaptierung der Staffelung,**
- **jährliche Anhebung** der Studienbeihilfen,
- **Anhebung der Altersgrenze des Selbsterhalterstipendiums** von 35 auf 45 Jahre und der Zuverdienstgrenze,
- **Anhebung der Altersgrenze für den Bezug von Familienbeihilfe** von 24 auf 26 Jahre, sowie
- **Verbesserung der Studienbedingungen für berufstätige Studierende.**

Graz, am 23. Juni 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner e.h.

RESOLUTION 1

Geriatrische Rehabilitation

Ziel der alternden Bevölkerung ist es, bei Auftreten altersbedingt unvermeidlicher Funktionseinschränkungen so lange wie möglich zu Hause gepflegt und betreut zu werden. Durch eine geriatrische Rehabilitation kann der Eintritt von Pflege und einer vorzeitigen Pflegeheimbedürftigkeit hintangehalten werden (Rehabilitation vor Pflegeheim). Derzeit sind Alter und Gebrechlichkeit kein Rehabilitationsgrund, weshalb das aktuelle Regierungsprogramm auch die Einführung von geriatrischer Rehabilitation vorsieht.

Geriatrische Rehabilitation zielt auf die Förderung und Erhaltung allgemeiner Körperfunktionen ab. Durch sie sollen die Selbständigkeit weitestgehend bewahrt und die Lebensqualität erhalten bleiben. Vor allem multimorbiden Personen soll damit möglichst lange ein Leben im gewohnten Umfeld ermöglicht sein.

Geriatrische Rehabilitation unterstützt eine aktive Lebensführung und bewirkt eine Verringerung des Sturzrisikos im Alltag. Untersuchungen zeigen, dass Personen, die ihre Selbständigkeit bewahren, weniger Medikamente und medizinische Behandlungen benötigen. Geringere Krankheitskosten und ein späterer Eintritt ins Pflegeheim entlasten damit auch die öffentlichen Budgets. Geriatrische Rehabilitation geht im Vergleich zur allgemeinen Rehabilitation bzw. Remobilisation auf die besonderen Bedürfnisse im Alter ein. Derzeit wird geriatrische Rehabilitation primär in Form der „Akutgeriatrie/Remobilisation“ innerhalb von Akutspitälern erbracht. Geriatrische Rehabilitation soll in allen Regionen auch abseits von Akutspitälern und niederschwellig im Rahmen multiprofessioneller ambulanter Angebote vorgesehen werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass in allen Regionen eine **geriatrische Rehabilitation im Rahmen von ambulanten und stationären Einrichtungen** sichergestellt ist.

Graz, am 16. Juni 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 2

Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungs- angebotes

Der AK-Kinderbetreuungs-Atlas 2016, welcher die Kinderbetreuungssituation in der gesamten Steiermark dokumentiert, zeigt auf, dass nur in 58 der 287 steirischen Gemeinden ein Kinderbetreuungsangebot in der Form vorhanden ist, dass es beiden Elternteilen möglich ist, Vollzeit zu arbeiten. Dies führt dazu, dass mittlerweile fast jede zweite Frau in Teilzeit beschäftigt ist.

Viele Studien belegen, dass das Angebot von Kinderbetreuungsplätzen die entscheidende Rahmenbedingung für die Erwerbstätigkeit von Eltern - im Regelfall der Frauen - ist bzw. die Frauenerwerbsquote/Teilzeitquote massiv beeinflusst.

Es fehlt in einem Großteil der Gemeinden an Betreuungsplätzen für Unter-3-Jährige bzw. schließt ein Großteil der Kindergärten im ländlichen Bereich bereits um 14 Uhr. Gerade in den ländlichen Gemeinden sind ein Großteil der ArbeitnehmerInnen PendlerInnen und ist auf Grund der eingeschränkten Öffnungszeiten oft nicht einmal eine Teilzeitarbeit möglich.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Landesregierung auf:

- einen **Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz** ab dem **ersten Geburtstag** zu gewähren,
- **zusätzliche Betreuungsplätze**, vor allem im ländlichen Raum, für unter 3-jährige Kinder zu schaffen,
- bestehende Betreuungsplätze hinsichtlich der **Öffnungszeiten zu verbessern** (Focus Vereinbarkeit Beruf & Familie),
- **Qualitätsoffensive** durch Aufwertung der PädagogInnen sowie KinderbetreuerInnen/Tagesmütter und Verbesserung des Betreuungsschlüssels,
- **die Jahresöffnungszeiten** der Betreuungseinrichtungen auf einheitlich mindestens 47 Wochen **auszuweiten**,
- **verpflichtender, kostenloser Kindergartenbesuch in den letzten 2 Jahren vor Schuleintritt**,
- die **Personalkostenförderung** des Landes für Kinderbetreuungseinrichtungen dahingehend zu flexibilisieren, dass **auch zu Tagesrandzeiten**, an denen lediglich wenige Kinder betreut werden, den Trägereinrichtungen **eine Förderung gewährt wird**.

Graz, am 16. Juni 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 3

Gerechte Bildungsfinanzierung

41 % der Volksschulstandorte in Österreich haben eine mittlere bis sehr hohe soziale Benachteiligung. In urbanen Gebieten verstärkt sich diese Situation sogar noch. Die Schaffung von einer Lehr-Lernumgebung von hoher Qualität ist für Schulen mit mehr benachteiligten SchülerInnen eine große Herausforderung. Je geringer die Durchmischung an den Schulen ist, desto schwieriger gestaltet es sich, die SchülerInnen zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu bringen. Diese Unterschiede an den Standorten spielen bei der Mittelzuteilung von Personal- und Sachaufwand derzeit keine Rolle.

Schulen brauchen an ihre Rahmenbedingungen angepasste zusätzliche Ressourcen auf Basis eines Chancen-Index, um den Schulalltag an den individuellen Voraussetzungen der SchülerInnen zu orientieren.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf,

- der Elementarbildung und dem Schulsystem **mehr finanzielle Mittel** zur Verfügung zu stellen,
- mehr Chancengerechtigkeit im Bildungssystem durch **Schulfinanzierung aufgrund eines Chancen-Index** zu verankern und für die gerechte Mittelaufteilung zu sorgen,
- ein Modell für **punktgenaue, gerechte und transparente Finanzierung** der Standorte zu entwickeln,
- alle **Mittel des Bundes, der Länder und der Gebietskörperschaften in die Chancen-Index-Finanzierung** einzubeziehen.

Graz, am 16. Juni 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 4

Gesamthafte Reform der Ökostromförderung

Das österreichische Ökostromfördersystem hat seit 2002 zu einem raschen Ausbau der erneuerbaren Energie geführt. Im Jahr 2016 werden rund 1,3 Milliarden Euro für die Ökostromförderung ausgegeben, aber die Mittel reichen nicht, um alle geplanten Projekte zu finanzieren. Das Förderungssystem ist nicht mehr zeitgemäß, sondern ineffizient und teuer. Den Anlagenbetreibern wird jede erzeugte Kilowattstunde zu einem fixen Preis, der um ein Vielfaches über dem aktuellen Marktpreis liegt – garantiert für 13 bis 15 Jahre – gesichert abgenommen. Bei Biogasanlagen zeigt sich, dass diese nach 15 Jahren Förderung keinerlei Marktreife erlangt haben und die Betreiber nach Auslaufen des Förderungszeitraumes noch höhere Nachfolgetarife oder Schließungsprämien fordern. Einem Marktwert von 18 Mio. Euro an produziertem Strom stehen Förderungen (Einspeisetarife für Biogasanlagen) in Höhe von 95 Mio. Euro gegenüber. Wirtschaftlichkeit sieht anders aus. Die stark steigenden Kosten für dieses System tragen im überwiegenden Ausmaß die privaten Haushalte, die bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 3.500 kWh bereits eine jährliche Belastung von rund 120 Euro zahlen.

Dringend notwendig ist eine nachhaltige Reform der Ökostromförderung, eine vorgezogene punktuelle Änderung des Ökostromförderregimes zur millionenteuren Rettung von unrentablen Biogas- und Biomasseanlagen geht an den existierenden Problemlagen vorbei.

Ziel ist die Konzentration des neuen Förderungssystems auf rohstoffunabhängige zukunftsfähige Technologien (Wasser, Wind und Sonne) und eine Umstellung des Systems der Dauersubventionen (Einspeisetarife) auf einmalige Förderzuschüsse nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeitsprüfung für die eingereichten Projekte.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft daher auf, rasch einen Gesetzesentwurf **für ein neues Ökostromgesetz zu erarbeiten**, der den obigen Forderungen entspricht und in der Lage ist, die **Zusatzkostenbelastung für Haushaltskunden in Zukunft deutlich abzusenken**.

Graz, am 16. Juni 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 5

Mietrechtsreform

In Österreich leben rund 1,55 Millionen Haushalte in Mietwohnungen – das ist nahezu die Hälfte aller Haushalte. Die für Mietwohnungen geltenden Gesetze sind zersplittert, unübersichtlich und auch für ExpertInnen nur noch schwer verständlich. Das führt neben den unterschiedlichen Mietpreisen auch dazu, dass MieterInnen nicht nur mehr oder weniger vor einer Aufkündigung des Mietvertrages geschützt sind, sondern sie auch bei den Betriebskosten bzw. bei der Frage der Verantwortlichkeit für Erhaltungsmaßnahmen unterschiedlich belastet sind.

Wie eine nun durchgeführte Sonderauswertung des Mikrozensus der Statistik Austria durch die Arbeiterkammer zeigt, laufen vielen Menschen die Wohnkosten davon. Auf dem privaten Wohnungsmarkt können sich viele Menschen, vor allem junge Menschen am Anfang ihres Arbeitslebens, keine Wohnung mehr leisten und bekommen überdies nur befristete Mietverträge, die neben der Unsicherheit über die Wohnversorgung auch mit höheren Kosten (z. B. neuer Mietvertrag bei Fortsetzung des Vertrages) verbunden sind. Es muss daher ein einfaches, klares Mietrecht geschaffen werden, das auch dafür sorgt, dass Wohnen leistbar ist.

Eine Reform des Mietrechts wurde von der Bundesregierung seit Beginn der Legislaturperiode zugesagt, aber trotz fertiger Entwürfe nicht umgesetzt.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, sich für die rasche Umsetzung einer Mietrechtsreform einzusetzen, die im Detail folgende Forderungen berücksichtigt:

- Klare Regeln, um die **Mieten zu begrenzen**.
- **Abschaffung von Befristungen**, außer bei Eigenbedarf der VermieterInnen.
- **Senkung der Betriebskosten** durch Streichen der Grundsteuer und Versicherungen aus dem Betriebskostenkatalog.
- **Keine Belastung der MieterInnen durch eine Maklerprovision**.
- **Klare Erhaltungsregeln für VermieterInnen** für die gesamte Wohnungsausstattung.

Graz, am 16. Juni 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 6

Faire Vergabe im öffentlichen Verkehr

Der öffentliche Verkehr ist die Lebensader des Landes. Er stellt die Mobilität der Menschen in der Steiermark sicher und trägt dadurch erheblich zum sozialen Zusammenhalt, zur Chancengleichheit, zur Wirtschaftskraft und zur regionalen Entwicklung des Landes bei. Das bestehende Bundesvergaberecht und die Vergabepaxis der meisten Verkehrsverbände führen vor allem im Busbereich dazu, dass seriöse, qualitativ hochwertige und sozial verantwortliche Unternehmen benachteiligt werden und der Wettbewerb oftmals auf Kosten der Beschäftigten ausgetragen wird. Der Preiskampf schwächt gerade die sozial verantwortungsvollen Unternehmen. Qualitativ hochwertige Arbeitsplätze sind gefährdet und volkswirtschaftlich erwünschte Beschäftigungseffekte können nicht verwirklicht werden. In Zeiten hoher Arbeitslosigkeit, gilt es besonders im Bereich der Jugend und der älteren Beschäftigten die Weichen zu stellen. Bund und Länder müssen hier Vorbildwirkung haben. Dies kann dadurch ermöglicht werden, dass bestehende oder neu hinzutretende interne Betreiber vorbildliche Arbeitsbedingungen bieten.

Weiters muss die aktuelle Novelle des Vergaberechts genutzt werden, um Anpassungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs vorzunehmen. Es gilt daher das Vergaberecht auch im öffentlichen Verkehr im Sinne von Qualitäts- und Sozialkriterien zu gestalten. Regional tätige Unternehmen, die Arbeitsplätze in der Region sichern, müssen gestärkt werden. Es gilt, die hohe Qualifikation und Erfahrung von MitarbeiterInnen abzusichern.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung dazu auf, einen weiteren Schritt vom Billigstbieter zum Bestbieter zu setzen und folgende Maßnahmen im Bundesvergabegesetz zu initiieren:

- Die **Aufnahme des öffentlichen Verkehrs** in die Aufzählung des § 79 (3) und § 236 (3).
- Klarstellungen, welche Kriterien (Eignungsprüfung, Ausführungskriterien, Zuschlagsverfahren) im Vergabeprozess erlaubt sind.
- **Qualitäts- und Sozialkriterien** (z. B. Barrierefreiheit und ökologische Kriterien bzw. Berufserfahrung, Lehrlingsausbildung und Frauenförderung usw.) sind umfassend zu verankern. Sie sollen bei der Vergabe eine Gewichtung von mindestens 30 Prozent haben.

Graz, am 16. Juni 2016